

Joachim Heilmann: Die menschliche Arbeit als Legitimation für Privateigentum. Von Jacques Roux zum Bundesverfassungsgericht: Parallelen und Umwege in der Eigentumsauffassung

Seit sich der Mensch in Konkurrenz zu seinesgleichen mit der Natur auseinandersetzt, sind die Fragen nach Aneignung, Besitz, Eigentum, Nutzung und Verwertung des Besetzten, des Be- und Hergestellten oder des sonst Erlangten zu beantworten. Stets bedurfte es einer materiellen oder formellen Legitimation für die private Befugnis, "mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung aus(zu)schließen" (§ 903 BGB). In der Geschichte der Völker sind zahlreiche Modelle "erprobt" worden. Aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Sturms auf die Bastille soll eine in jener Zeit beschworene Legitimationsvariante aufgegriffen und nach ihrem Widerschein im zeitgenössischen Deutschland gesucht werden. Unabhängig von Geburt, Stand, Titel oder Formalrecht sei es allein die verausgabte Arbeit, welche ein Vorrecht an der Sache vor Rechten anderer begründe. Kein geltender deutscher Verfassungs- oder Gesetzestext (abgesehen vom a priori leerlaufenden § 950 BGB) bezieht sich auf diese Eigentumsgenese, wiewohl sie doch in den Theorieentwürfen für eine bürgerliche Gesellschaft (Th. Hobbes, J. Locke, A. Smith) konstitutiv war.

1. Begriffliches zum "Eigen"-tum

Wer sich in einem kurzen Beitrag über die menschliche Arbeit und das Eigentum Gedanken machen will, kann nicht erwarten, Neues zu entdecken. Zweck dieser Erwägungen ist daher die Suche nach vergangenen und gegenwärtigen Lösungswegen, die zwar in Vergessenheit geraten oder kaum wahrgenommen worden sind, aber doch die Mühe lohnen, auf ihre Tauglichkeit hin, den Konflikt zwischen Arbeit und Privateigentum zu entschärfen, geprüft zu werden.

Eine begriffliche Verständigung erscheint eingangs angezeigt, um gerade die Verwendung eines so vieldeutigen und mehrfach besetzten Wortes wie "Eigentum" weniger beliebig und ideologisch befrachtbar zu machen. Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm¹ läßt uns nahezu im Stich: "Eigenthum" ermangele der älteren Sprache, stattdessen galt das einfache "Eigen"; doch schon vor Luthers Zeiten war das Wort vorhanden. Unter Berufung auf ein

Mineralogen-Zitat wird ein negativer Befund festgehalten: "Nach dem Absterben erleiden organische Körper Zersetzung und ein Teil derselben wird danach Eigenthum der leblosen Natur." Umgekehrt -- so drängt sich eine Schlußfolgerung auf -- bildet sich Eigentum der lebendigen Natur (des Menschen) durch Zusammensetzen, d.h. be- und verarbeiten.

Um Eigentum hervorzurufen, belehrt ein Rechtslexikon des Jahres 1843², bedarf es außer der Arbeit, durch welche der Gegenstand überhaupt erst produziert, gestaltet oder brauchbar gemacht wurde, noch des menschlichen Gebrauchswillens.

Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und Erzeugnisse der eigenen Arbeit waren ethnologisch gesehen meistens privates Sondereigentum, wobei privatrechtliche Sanktionierungen im heutigen Sinne fehlten.³

B. Malinowski berichtet von den Trobriand-Inseln, daß der Erbauer eines Kanus zwar dessen Eigentümer sei, die Nutzungsrechte aber dem Bezugskollektiv zustehen. Allgemein sind Primärursachen für Eigentumsbegründung Okkupation (im Regelfalle für Grundeigentum) und Arbeit. Die unbeschränkte Verfügungsgewalt über Privateigentum, seine Befreiung von sozialen Bindungen brachte erst die Französische Revolution.

Eigentumsrechte begründen seitdem Herrschaft, aus der gesellschaftliche Macht resultiert⁴ "Erschien ursprünglich das Eigentumsrecht gegründet auf die eigene Arbeit, erscheint Eigentum jetzt als Recht auf fremde Arbeit und als Unmöglichkeit der Arbeit(er), sich ihr eignes Produkt anzueignen".⁵

Dem Recht auf Eigentum ist nach der evangelischen Sozialethik, namentlich bei Vertretern des religiösen Sozialismus, das allen Menschen eignende Recht auf den Ertrag ihrer Arbeit übergeordnet.⁶

Plastisch formuliert auch die päpstliche Enzyklika *Laborem exercens*:⁷ "Eigentum erwirbt man vor allem durch Arbeit und, damit es der Arbeit diene. Dies gilt besonders für das Eigentum an Produktionsmitteln." Mit der Arbeit sei von Anfang an das Problem des Eigentums verbunden. Da der Mensch und seine Arbeit den Dingen, d.h. auch dem Kapital und den Produktionsmitteln, vorrangig sei, könne auch das Eigentum an Produktionsmitteln als den Ergebnissen menschlicher Arbeit nur einen Rang nach der Arbeit beanspruchen.⁸

Seinem Gegenstand nach war das Eigentum schon immer zu unterscheiden in ein "droit de jouir et de disposer des choses", und auch die heutige Eigentumsdiskussion hat diesen doppelten Aspekt zu berücksichtigen. Dabei wird die Kluft zwischen dem Genußrecht und dem Kontrollrecht immer größer. Das erste könnte etwas vergrößert mit privatnützigem Ge- und Verbrauchseigentum, das zweite mit Produktionsmitteleigentum gleichgesetzt werden.

Was früher beispielsweise beim Handwerker eine Einheit bildete, geht mit beginnender Industrialisierung getrennte Wege.⁹ In seiner Funktion, wirtschaftliche Kraft zu begründen und zu sichern, ist Eigentum "ein Bündel von Machtbefugnissen" (O. Kahn-Freund), mehr und mehr "ein Sammelname für einen ganzen Komplex von Befugnissen, Funktionen, Erwartungen und Verpflichtungen".¹⁰

Das Eigentum als Genußrecht und die individuelle Nutzung von Eigentumssubstraten sollen im folgenden keine Hauptrolle spielen. Wichtig und für jede Gesellschaft konstitutiv ist die Organisation der Kontrollrechte über Produktionsmittel und -ergebnisse, denn ein "Eigentum im Sinne von Haben gibt es bei Produktionsmitteln nicht." Entscheidend ist allein die Verfügungsgewalt: Wer verfügt in wessen Interesse? Wer setzt dieses Interesse? Und wer kontrolliert mit welchen Mitteln die Beachtung dieses Interesses?"¹¹

II. Privateigentum bei den frühbürgerlichen Theoretikern, Beispiel: John Locke

Nachdem schon Hugo Grotius (1583 -- 1645) Arbeitsprodukte in das gemeinsame Eigentum der Arbeitenden und der Inhaber der Stoffe und Werkzeuge gestellt wissen wollte,¹² entwickelte der englische Philosoph John Locke (1632 -- 1704) in seinen gesellschaftstheoretischen Entwürfen das Verhältnis von Arbeit und Eigentum weiter. Grundaxiome (selfevident propositions) sind für Locke außer dem Selbsterhaltungsdogma die Basiskategorien Arbeit und Eigentum."¹³ Der menschlichen Selbsterhaltung -- als Trieb wie auch als Pflicht begriffen -- sind zwei Aspekte immanent: die physische Reproduktion des Einzelnen und der Gattung sowie die Aneignung der bearbeiteten Natur durch den Bearbeiter. Das natürliche Recht auf Selbsterhaltung begründet damit zugleich ein natürliches Recht auf Eigentum. Das Eigentum wiederum legitimiert sich über die eigene Arbeit: "Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, **im** eigentlichen Sinn sein Eigentum."¹⁴ Durch die Bearbeitung der Natur geht das bearbeitete Substrat aus dem Gemeineigentum über in das Privateigentum des Bearbeiters. Eigentum ist somit die zentrale Produktionskategorie. Menschliche Arbeit bringt Privateigentum hervor und ist zugleich Quelle gesellschaftlicher Wertschöpfung.

Naturrechts-Subjektivität kommt dem Menschen allein in seiner Eigenschaft als Eigentümer (an seiner Person und seinen Produkten) zu. Im Naturzustand verfügt der Eigentümer über die Annexrechte Freiheit (i.e. freie Verfügung über sein Eigentum) und Gleichheit (i.e. jeder Mensch hat dasselbe Recht auf seine natürliche Freiheit). Der gesellschaftliche Friedenszustand wird durch zwei naturrechtliche Schranken privater Aneignung garantiert: a)

Was nicht verbraucht werden kann, bevor es verdirbt, darf nicht angeeignet werden. b) Nur dasjenige ist der Aneignung zugänglich, was nicht andere zur Selbsterhaltung benötigen.

Das Geld und die "stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen",¹⁵ die Einrichtung des Marktes und die Ausbreitung der Tauschbeziehungen setzten die natürlichen Akkumulationsschranken außer Kraft („Geld verdirbt nicht“). Die dadurch geschaffene neue Triebnatur, mehr als für den individuellen Verbrauch erforderlich anzueignen, führt zu schrankenloser Aneignung einer- und Enteignung andererseits. Die Beibehaltung eines einheitlichen Eigentums verschleiert fortan die Tatsache, daß es grundsätzlich zwei Typen von Eigentümern gibt: den Eigentümer von nichtverderblichen Gegenständen, vor allem Produktionsmitteln, und den Eigentümer Eigentumsbegriff seiner Person, d.h. seiner Arbeitskraft. Dem in Wahrheit doppelten Eigentumsbegriff korrespondiert ein doppelter Freiheitsbegriff. Frei von Sacheigentum besitzen die Nur-Eigentümer ihrer Arbeitskraft die "vollkommene Freiheit", auf dem Markt über ihr Eigentum rechtswirksam zu verfügen.¹⁶

Das Eigentum in dem neuen Sinn als Recht auf Kapitalbildung und -- Politische Entfaltung erhält nun im gesellschaftlichen Maßstab die weitere Funktion, über politische Beteiligungsrechte zu entscheiden. J. Locke weist dem Staat daher u.a. die Aufgabe zu, das Produktionsmitteleigentum gegen Übergriffe der Nicht-Eigentümer zu schützen. Die Sprengkraft des Locke'schen naturrechtlichen Ausgangspunkts, nach dem private Aneignung allein mit selbst verausgabter Arbeit zu rechtfertigen sei, war damit entfallen.¹⁷

Beim Urvater des ökonomischen Liberalismus, Adam Smith (1723 - 1790), muß nicht nur die unsichtbare Hand für das gesellschaftliche Gesamtwohl sorgen, sondern das Privateigentum an den Produktionsmitteln erscheint in sehr ambivalenter Gestalt. Ursprünglich gehörte dem Arbeiter der gesamte Ertrag seiner Arbeit, doch unterliege nun der Ertrag fast jeder Arbeit dem gleichen Gewinnabzug, denn auch im gesamten Handwerk und Gewerbe sind fast alle Arbeiter auf einen Unternehmer angewiesen.¹⁸

III: Die Eigentumsdiskussion in den verschiedenen Stadien der Großen Französischen Revolution

Die zehn wechselvollen Revolutionsjahre 1789 bis 1799 haben in Frankreich die bürgerliche Gesellschaft geschaffen. Schon zuvor war die angelsächsische Bourgeoisie durch Revolutionen in England und in den Vereinigten Staaten an die Macht gelangt; die Ausdehnung der Klassenkämpfe jedoch und insbesondere die Anläufe des Jahres II,¹⁹ die Gleichheit unter allen Bürgern zu verwirklichen, verliehen der Französischen Revolution eine wesentlich nachhaltigere Bedeutung. In kürzester Frist²⁰ folgten auf die Errichtung einer konstitutionell-parlamentarischen Monarchie mit bürgerlicher Rechtsgleichheit die Herstellung der Volkssouveränität mit ausformulierten Menschen- und Bürgerrechten, verschiedener republikanischer Übergangsformen, die demokratische Republik mit starken sozialstaatlichen Elementen und schließlich die Militärdiktatur. Für nahezu alle politischen Formen der Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts liefert die Französische Revolution klassische Vorbilder. Zugleich, tönt noch heute das Echo ihrer inneren Widersprüche zwischen radikaler Demokratie mit realer Gleichheit und bürgerlicher Demokratie mit formal(rechtlich)er Gleichheit.²¹

Wenn am Ende das Privateigentum auch auf lange Sicht und praktisch in seiner heutigen Ausgestaltung obsiegte, so gab es doch im Verlauf der revolutionären Schübe Alternativentwürfe bis hin zu seiner vollständigen Abschaffung, die meisten von ihnen detailliert und phantasievoll schon vorgedacht, sei es in klassischen Utopien,²² bei frühbürgerlichen Theoretikern (siehe oben II.), Aufklärern, deutschen Idealisten oder Frühsozialisten.²³

Am 26. August 1789 nahm die Konstituante die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte an. Zu den natürlichen und unwandelbaren Rechten der Menschen, die "frei und gleich an Rechten geboren" werden und es auch bleiben (Artikel 1), gehören Freiheit und Eigentum (Artikel 2). Die Freiheit erstreckt sich ausdrücklich auf den Erwerb und den Besitz von Eigentum, das Artikel 17 zusätzlich für "unverletzlich und heilig" erklärt. Derselbe Artikel verbietet es, jemanden seines Eigentums zu berauben, es sei denn zur Befriedigung eines gesetzlich festgelegten öffentlichen Bedürfnisses gegen Zahlung einer angemessenen und vorher festgelegten Entschädigung. Mit einem solchen Menschenrecht auf Eigentum konnte die große Masse der Besitzlosen nichts beginnen, allenfalls diejenigen, die aufgrund wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit Eigentum zu erwerben hofften. Die Wirtschaftsfreiheit wurde allerdings erst in die Verfassung von 1793 aufgenommen (Artikel 17).

Gewiß basiert der Eigentumsschutz in der Erklärung von 1789 auf den liberalen Theorien aus den voraufgegangenen Jahrzehnten, doch fehlen Anzeichen für eine positive Legitimationsgrundlage dieser Verfassungsgarantie. Negativ ist die Stoßrichtung demgegenüber deutlich: abzuschaffen galt es das feudale Grundeigentum und die seigneurialen Rechte der Aristokratie.

In plastischer Zweiseitigkeit illustriert das Gespenst eines Ackergesetzes (*loi agraire*), wie wenig klar die revolutionäre Eigentumsauffassung letztlich blieb. Einig war man sich in allen Fraktionen darin, das Feudaleigentum endgültig aufzuheben. Eine nie gefährdete Mehrheit wandte sich aber auch stets gegen die gleichmäßige Aufteilung des Grund und Bodens an diejenigen, welche ihn bearbeiteten, was im Kern das Ackergesetz bewirken sollte.²⁵ In solcherart radikaler Umverteilung sahen allenfalls die Linken der Jakobiner und in den Pariser Sektionen eine praktikable Maßnahme mit wegweisendem Charakter. Denn eben diese Möglichkeit einer allgemeinen Eigentumsgleichheit, wie sie später etwa Babeuf und die Verschwörung der Gleichen forderten,²⁶ verschreckte die Menge der Handwerksmeister, Händler und Kleinunternehmer in der revolutionären Bourgeoisie.

Soziale Basis und Kampforgan der Revolution waren die Sansculotten in Kampforgan der d.h. Pariser Sektionen.²⁷ Ihre wichtigsten Forderungen richteten sich auf eine Gleichheit der Lebenshaltung und funktionale Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, um dieses Ziel zu erreichen, nie aber mehrheitlich auf die Abschaffung des Privateigentums. Den Armen und Bedürftigen sollte mit Höchstpreisgesetzen (*maximum*) und Gewinnbeschränkungen bei den Reichen geholfen werden; der Staat hatte allen Bürgern Arbeit und Einkommen zu garantieren, Verschwendung zu verhindern und Wucher, Schiebertum und Ausbeutung zu bekämpfen. Das soziale Ideal des Volkes (von Paris) fand in einer Petition der Sektion Sans-Culottes vom 2. September 1793 den klarsten Ausdruck: Die Profite der Industrie und die Einkünfte des Handels sind durch Preisfestlegung und Unternehmensbeschränkungen nach oben hin zu begrenzen. Zugleich waren Vermögensgrenzen zu bestimmen, deren Höhe dem kleinen handwerklichen und gewerblichen Besitz anzupassen waren: "Ein Bürger soll nicht mehr als eine Werkstatt oder einen Laden besitzen dürfen." Dadurch würden sich "nach und nach die zu große Ungleichheit der Vermögen beseitigen lassen und die Zahl der Besitzenden ansteigen".²⁸ Mittels möglichst breit gestreuten Eigentums glaubte man, die Gefahr des Abstiegs auf die Stufe abhängiger Lohnarbeiter am ehesten bannen zu können.

Robespierre vertrat am 24. April 1793 eine sehr ähnliche Auffassung, als er dem Konvent eine Neufassung der Erklärung der Rechte vorschlug, in der das Eigentum dem sozialen Nutzen untergeordnet war.²⁹

"Ihr habt die Vorschriften erweitert, um die größtmögliche Freiheit bei der Ausübung des Eigentumsrechts zu gewährleisten, und ihr habt kein einziges Wort gesagt, um seine gesetzlichen Grenzen zu bestimmen; wie eure Menschenrechtserklärung aussieht, ist sie nicht für die Menschen gemacht, sondern für die Reichen, Wucherer, Spekulanten und für die Tyrannen." Das Eigentum sollte bestimmt werden als "das Recht, das jeder Bürger zum Genuß und zur Verfügung über den ihm vom Gesetz garantierten Güteranteil besitzt". Das Eigentum sollte mit dieser Reformulierung aus einem natürlichen und unverjähren Grundrecht zu einer gesellschaftlichen Einrichtung werden.³⁰

Die am 24. Juni 1793 verabschiedete neue Verfassung enthielt allerdings nichts von Robespierres Änderungsvorschlägen zum Eigentumsrecht. Nach Artikel 16 steht es jedem Bürger zu: "Eigentum bedeutet, dass jeder seine Güter und seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes nach freiem Belieben besitzen und darüber verfügen darf." Und erstmals taucht die allgemeine Wirtschaftsfreiheit auf. Artikel 17 garantiert: "Keine Art der Arbeit, der Bodennutzung oder des Handels darf dem Gewerbefleiß der Bürger vorenthalten werden."³¹

Enthielt nun zwar Artikel 16 einen Hinweis auf die Entstehungs- und Legitimationsgrundlage für das geschützte Eigentum (Arbeit und Fleiß), so zeigt Artikel 17 doch sehr deutlich die gemeinsame Wurzel aller Revolutionäre in der (französischen) Aufklärung. Ziel war eine Gemeinschaft unabhängiger Produzenten, zwischen denen der Staat annähernde Gleichheit herstellen und bewahren sollte. Über Preisfestsetzungen und Reglementierungen oder äußerstenfalls Beschränkungen von Wirtschaftseigentum gingen auch die Forderungen der Sansculotten und Sektionen nichthinaus.³² Dies blieb kleinen, nicht durchsetzungsfähigen Minderheiten vorbehalten.

Wie historisch verfrüht diese nur ungenau sozialistisch zu nennenden Positionen angesichts der Produktionsverhältnisse waren, belegt eines der beständigsten Revolutionsgesetze: das Gesetz Le Chapelier, das als Reaktion auf Streiks in Pariser Werkstätten am 14. Juni 1791 Streiks und Koalitionen verbot.³³

Der "rote Priester" Jacques Roux³⁴ kämpfte von der Sektion Gravilliers und dem Club der Cordelier aus im Pariser Stadtrat und im Konvent für die Forderungen der Sansculotten und entlarvte die inneren Widersprüche der jakobinischen Politik der Bergpartei (Montagne) unter Robespierre. Die Gruppe radikaler Demokraten um Jacques Roux³⁵ ist der Nachwelt am ehesten unter dem Sammelnamen Enragés (die Zornigen) bekannt geblieben. Das wichtigste Dokument ist das "Manifest der Zornigen", das Roux am 25. Juni 1793 dem Nationalkonvent vortrug.³⁶ Die Enragés waren "anregende, egalitäre Tatrevolutionäre"³⁷, besaßen aber die

politische Einsicht, keine vollständige Abschaffung des Privateigentums zu fordern (wie dies L'Ange in Lyon tat). Ihre Hauptgegner waren die Schieber und Spekulanten, die Kriegsgewinnler und Ausbeuter; sie verlangten vom Gesetzgeber strenge Verbote jedes gesellschaftsfeindlichen Eigentumsgebrauchs. Da es keine realistische Perspektive für sozialistische Eigentumsformen gab, legte Jaques Roux "den Nacken nicht freiwillig unter das Beil, um seiner Lust an Einfällen über und gegen gesetzlich geschützte Eigentumstabus zu frönen."³⁸ Das Manifest der Enragés konzentrierte sich auf das Einklagen der Verfassungsprinzipien für die Volksmassen:

"Die Freiheit ist ein leerer Wahn, solange eine Menschenklasse die andere ungestraft aushungern kann. Die Gleichheit ist ein leerer Wahn, solange der Reiche mit dem Monopol das Recht über Leben und Tod seiner Mitmenschen ausübt. Die Republik ist ein leerer Wahn, solange Tag für Tag die Konterrevolution am Werk ist, mit Warenpreisen, die drei Viertel der Bürger nur unter Tränen aufbringen können."³⁹

Schon am 12. Februar 1793 hatte eine Abordnung aller 48 Sektionen von Paris- vor den Schranken des Konvents eine bessere Versorgung mit Lebensmitteln gefordert, "denn wenn kein Brot mehr da ist, gibt es auch keine Gesetze mehr, keine Freiheit und auch keine Republik."⁴⁰ Den Enragés und Jacques Roux ging es um staatliche Eingriffe in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit im wesentlichen durch Beschlagnahmen, Preisfestsetzungen und verschiedene Profitabschöpfungen. Jacques Roux predigte „gegen Eigentum und Obrigkeit“,⁴² konnte jedoch zu keiner Zeit eine ausreichende Massenbasis oder hinreichend starke politische Kräfte mobilisieren, um einer Produzentendemokratie ohne Privateigentum an den Produktionsmitteln wirklich näher zu kommen. Die Enragés wurden noch 1793, die Cordeliers und Hébertisten im Frühjahr 1794 eliminiert. Die mittlere Jakobiner-Bourgeoisie hatte selbst gegen Robespierre gesiegt, und über das bürgerliche Eigentum hinausweisende Konzeptionen der Aneignung hatten auf lange Sicht keine Durchsetzungschance.⁴²

Als Versuch einer Revolution in der Revolution ist das radikale Gleichheitskonzept Babeufs (1760 -- 1797) bezeichnet worden.⁴³ Die "Verschwörer für die Gleichheit" zogen die ökonomische Konsequenz aus den absoluten Freiheits- und Gleichheitsrechten der Revolution und gelangten folgerichtig zur Aufhebung allen persönlichen Eigentums und zum Grundsatz der vollkommenen Gleichheit des Besitzes.⁴⁴ In noch stärkerem Maße als dem Programm der Enrage's war den Zielsetzungen der Babouvisten jeder Realisierungserfolg versagt.⁴⁵ Es ist wahrscheinlich, daß Babeuf als Erfahrungshintergrund für die kollektiven Aneignungsformen seines Gleichheitsprogramms die Vorformen bäuerlichen Gemeinschaftseigentums in der traditionell aufständischen Picardie, seiner Heimat, sah. Diese praktisch vom Kampf gegen

die Grund- und Feudalherren erzwungenen Arbeits- und Besitzkollektive hatten als einzelne Privateigentümer auf verlorenem Posten gestanden.⁴⁶

In groben Zügen erschienen im Babouvismus als Bedingungen einer wirklichen Volksherrschaft die Beseitigung des Privateigentums und eine umfassende Vergesellschaftung. Nahezu alle späteren sozialistischen und kommunistischen Modelle nahmen auf "die Gleichen" Bezug.⁴⁷

Doch in den zehn Jahren der Revolution wurde das Privateigentum nicht angetastet. Statt seine Grundlage anzugreifen, bemühten sich namentlich die Jakobiner, mit wirtschaftslenkenden und gewinnbeschränkenden Maßnahmen die Interessengegensätze zwischen Besitzenden und Armen, Produzenten und Konsumenten sowie Unternehmern und Lohnarbeitern auszugleichen. Die Widersprüche blieben bestehen: zwischen den Anhängern der freien Wirtschaft und den Befürwortern der Reglementierung, aber auch innerhalb der Sansculotterie zwischen Handwerkern, Händlern und Gesellen auf der einen und abhängigen Arbeitern auf der anderen Seite. Das System des Jahres II, die Revolutionsregierung Robespierres und die politische und soziale Demokratie scheiterten daran. Allein das "Manifest der Plebejer" vom 9. Frimaire IV⁴⁸ und der spätere "Entwurf eines ökonomischen Dekrets"⁴⁹ hoben die Widersprüche zwischen realer Gleichheit und wirtschaftlicher Freiheit auf. Anstelle einer auf Güter- und Arbeitsgemeinschaft gegründeten egalitären Gesellschaft hatte die Französische Revolution schließlich eine bürgerliche Zensus-Republic hervorgebracht.⁵⁰

IV. Ausgewählte Eckpunkte aus der Eigentumsdebatte bis heute

In großen Sprüngen mit kurzer Verweildauer soll die Zeitspanne bis zur Geltung des Grundgesetzes unter dem Leitmotiv "Eigentum" überbrückt werden. Die Stationen sind zentrale Normativakte und gewichtige Stimmen der Kritik.

Der napoleonische Code civil von 1804 fungierte als Modell für die Zivilrechtskodifikationen der europäischen (und später auch weiterer) Nationalstaaten. Sein Artikel 504 lautet:

"Eigentum ist das Recht, Sachen auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß man davon keinen durch die Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch mache."⁵¹

Zeigt diese weite Eigentumsdefinition an ihrem Schluß auch die üblich gewordene Einbruchsstelle für staatliche Einschränkungsakte an, so enthält sie doch nichts zu den

Entstehungstatbeständen und kann dementsprechend auch keine Differenzierung der Reichweite und des Schutzes von Privateigentum angeben. Angesichts der Ergebnisse der Revolution zur Behandlung des Produktionsmitteleigentums und der Wirtschaftsfreiheit ist dies auch nicht verwunderlich.

Hegel beschäftigt sich in den §§ 41 ff. seiner Rechtsphilosophie mit dem Eigentum.⁵² Im Zentrum seiner Überlegungen steht die willensabhängige Begründung einer gegenständlichen Freiheit, die als Eigentum an die Person gebunden ist. Dazu gehört sowohl auf der Entstehenseite als auch bei der Nutzung der unmittelbare persönliche Bezug. Die Unterscheidung eines abstrakten Eigentums vom konkreten Erwerb und Gebrauch bezeichnet Hegel als eine "Verrücktheit der Persönlichkeit".⁵³ Aus der Verbindung der willensgesteuerten Persönlichkeitselemente mit der Herstellung und der Nutzung von Eigentumssubstraten im (bürgerlichen) Eigentumsrecht könnte eher eine direkte Herrschaftsbefugnis an den Produktionsmitteln und -ergebnissen legitimiert werden als ein Recht auf abstrakte Akkumulation von Kapital.⁵⁴ Daß die hierin liegende Schlußfolgerung, persönliches Eigentum und Produktionsmitteleigentum entsprechend der verschiedenen ökonomischen Funktion auch rechtlich unterschiedlich zu behandeln, in der Folgezeit nicht aufgegriffen wurde, muß mit den politischen Interessen und der Macht der beiden Eigentümerfraktionen zusammenhängend. Eine rechtshistorisch, rechtsphilosophisch oder rechtsdogmatisch begründbare Notwendigkeit für eine einheitliche Figuration unbeschränkter Eigentümerbefugnisse gab es nicht. Aus der großen Gruppe der frühsozialistischen und anarchistischen Schriftsteller⁵⁶ sei Pierre-Joseph Proudhon (1809 - 1865)⁵⁷ herausgegriffen, weil er 1840 in seinem Werk "Was ist das Eigentum?" scharfsinnige Erwägungen zur Arbeit als Ursache des Eigentums angestellt hat. Das angebliche Einschwenken der Juristen auf die ökonomische Linie, nach der nicht mehr die ursprüngliche Aneignung, sondern allein die Arbeit Eigentum legitimiere, bezeichnet er als Täuschungsmanöver, weil die Zivilgesetze - ohne es auszudrücken - nach wie vor das Eigentum aus Aneignung meinten.⁵⁸ Wer andere für sich arbeiten läßt, eignet sich nicht nur deren Arbeit, sondern auch das Produkt dieser Arbeit an. Selbst wenn der Eigentümer des Bodens oder der übrigen Produktionsmittel selbst arbeitet, hat er noch nicht das Recht, sich die Früchte der fremden Arbeit zuzueignen. Auch die Lohnzahlung ändert daran nichts. Proudhons Lehrsatz lautet: "Der Arbeiter behält auch nach Empfang seines Lohns ein natürliches Eigentumsrecht auf die von ihm produzierte Sache."⁵⁹ Der Einfluß Proudhons auf die europäische Linke seiner Zeit war groß, und auch heute ist eine Renaissance seiner teils in sich widersprüchlichen Ideen zu beobachten.⁶⁰ In einem Punkt hatte er gewiß recht- "Das Problem des Eigentums ist nach demjenigen der

Bestimmung des Menschen das größte, das sich der Vernunft stellt, und das letzte, das zu lösen ihr gelingen wird.⁶¹

Begeisterter Leser und alsbald scharfer Kritiker der Eigentumsbetrachtungen von Proudhon war Karl Marx, dessen umfangreiche Arbeiten zur politischen Ökonomie des Kapitals nur in kleinsten Bemerkungen zum Eigentum und seinen Rollen angedeutet werden können. Der größte Mangel bei Proudhon sei das Fehlen einer historischen Betrachtungsweise, woraus der Irrtum resultiere, Eigentumsverhältnisse statt in ihrer realen Gestalt als Produktionsverhältnisse als juristischen Ausdruck von Willensverhältnissen zu begreifen.⁶² Schon in seiner Kritik am preußisch-rheinischen Holzdiebstahlsgesetz⁶³ wirft er dem Gesetzgeber vor, noch nicht einmal das Locke'sche naturrechtliche Eigentum, das sich allein aus Arbeit rechtfertige, zugrunde zu legen, sondern das egoistische Interesse des Waldeigentümers. Eigentum bedeute vor den historischen Entfremdungsprozessen, daß der Mensch in seiner gesellschaftlichen Arbeit mit anderen Menschen die Eigentümlichkeit seines Individuums, seine persönliche Individualität und damit sein wahres, tätiges Eigentum entfaltet und bestätigt.⁶⁴ Spätestens mit dem Übergang des Privateigentums in Kapital zeigt es seinen Diebstahlscharakter: Das Kapital ist "das Privateigentum an den Produkten fremder Arbeit." Es hat also "die Regierungsgewalt über die Arbeit und ihre Produkte. Der Kapitalist besitzt diese Gewalt, nicht seiner persönlichen oder menschlichen Eigenschaften wegen, sondern weil er Eigentümer des Kapitals ist."⁶⁵ Das Privateigentum an den Produktionsmitteln wie schon das feudale Grundeigentum läßt das Arbeits-Produkt der Arbeit selbst als ein fremdes Wesen, "als eine von dem Produzenten unabhängige Macht" gegenüberreten.⁶⁶ Aber die kapitalistische Produktion erzeugt mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigene Negation. Es ist Negation der Negation. Diese stellt nicht das Privateigentum wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.⁶⁷ Vermutlich ist mit dein "individuellen Eigentum" Konsumeigentum gemeint, also Ge- und Verbrauchsrechte der Menschen für den eigenen Bedarf. In der historischen Perspektive nimmt "der Kommunismus keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen."⁶⁸ Um eben diese Sachaneignung im Sinne von Nutzung ohne gleichzeitige gewollte oder ungewollte Aneignung fremder Arbeit i.S. von Herrschaft über Menschen geht es noch heute. Marx hat das Problem scharfkonturiert und die bürgerliche Lösung ebenso scharf kritisiert.

Die (Paulskirchen)Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849 blieb ganz im Rahmen der bürgerlichen Grund- und Menschenrechtsdoktrin. Artikel IX § 164 lautet: "Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen

gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden." Denselben Inhalt hatte im wesentlichen Artikel 9 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31.1.1850.

Am 1. Januar 1900 trat mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine privatrechtliche Eigentumsordnung in Kraft, die den Mehrheits-Jakobinern alle Ehre gemacht hätte. § 903 BGB stellt das freie Verfügungs- und Ausschließungsrecht des Eigentümers fest, "soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstellen", Im Allgemeinen Teil sowie im besonderen Schuld- und im Sachenrecht finden sich die notwendigen Konnex-, vor allem Absicherungsnormen zum Schutz vor und Ausgleich von Eigentumsbeeinträchtigungen.⁶⁹ Karl Renner⁷⁰ hat sich ausführlich mit dieser Eigentumsverfassung und ihrer Aneignungsfunktion auseinandergesetzt. In Anlehnung an Marx'sche Kritik-kategorien hat er neben der Aneignungs- die Enteignungsfunktion des kapitalistischen Eigentums analysiert.⁷¹

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestätigte die Eigentums-garantien ihrer Vorläufer. Interessant war vor allem die Garnierung des Artikel 153 WRV mit einer Reihe von Komplementär- und Konnexinstituten in den Artikeln 150 bis 165 WRV.⁷²

Aus der Reihe der Verfassungen in den Ländern und Provinzen nach der Zerschlagung des nationalsozialistischen Deutschen Reichs sei das Beispiel der Landesverfassung Bayerns von 1946 ausgewählt. Heute verblüfft die Klarheit, mit der die gesellschaftliche Rolle und Verpflichtung von Arbeit und Eigentum in dieser wie auch in manch anderer Verfassung unterstrichen und normativ eingefordert wurde. Artikel 166 beschreibt die Arbeit als die Quelle des Volkswohlstandes-, Artikel 158 setzt dem Privateigentum Schranken: "Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit." Unterstrichen wird diese soziale Orientierung durch Artikel 15 1: "Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl."

Die menschliche Arbeit fand im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 keine Berücksichtigung, während Eigentums-garantie und -einschränkungen in den Artikeln 14 und 15 GG statuiert wurden.⁷³

V. Vieldeutige Andeutungen des Bundesverfassungsgerichts, namentlich im Mitbestimmungsurteil vom 1. März 1979

Leitmotiv der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie auch des Bundesgerichtshofs war in den ersten Jahrzehnten ihrer Eigentumsrechtsprechung die freiheitliche Dimension des privaten Eigentums.

Es wirkt interessant, daß das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eigentumsrechtlicher Erwägungen häufig die Bemerkung vorausschickt, das Grundgesetz enthalte "keine unmittelbare Festlegung und Gewährleistung einer bestimmten Wirtschaftsordnung."⁷⁴ Die Eigentumsverfassung ist folglich ein wesentliches Element der Wirtschaftsordnung. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes charakterisiert das BVerfG historisch und gegenwärtig als "ein elementares Grundrecht, das im engen inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht." Es hat die Aufgabe, dem Grundrechtsträger "einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen".⁷⁵ Den freiheitsverbürgenden Aspekt des Privateigentums betonte schon in gleicher Weise der Bundesgerichtshof im Jahre 1952: "Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d.h. frei und selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums."⁷⁶

Im Vordergrund der Interpretationen standen lange Zeit der rechtliche Gehalt der Privatnützigkeit⁷⁷ und die von der Nutzung nicht immer deutlich abgrenzbare grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand.⁷⁸ Der andere, gleichsam öffentliche Pol der Eigentumsgarantie ist in der Inhalts- und Schrankenregel des Art. 14 Abs. 1 S. 2 und in der Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG markiert. Dabei stehen die Bestandsgarantie als solche, der Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie die Sozialpflichtigkeit "in einem unlösbaren Zusammenhang".⁷⁹

Noch stärker auf die Wirkungsseite des Eigentums und damit auf die gesellschaftlichen Folgen beziehen sich die Enteignungs- und Sozialisierungsvorschriften in Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 GG. Allen Regeln fehlt ein ex- oder implizierter Bezug auf die Entstehung des Eigentumsgegenstandes. Die umfassenden Schutzgarantien im gesamten Rechtssystem abstrahieren von der Genese des Eigentumssubstrats. Weder für die Bestandsgarantie, noch für die Reichweite der Sozialbindung oder sonstiger Einschränkungsmöglichkeiten spielt es daher eine Rolle, wie das Eigentum entstanden oder zustande gekommen ist, ob es sich um

einen originären oder einen derivativen Erwerb handelte oder welche Umstände sonst mitgewirkt haben. Als Hauptfunktionen des Eigentums stellen sich für die Rechtsprechung damit die individuelle Freiheitssicherung und die kollektive Verbürgung von Allgemeinwohl heraus. Schranken für ungehemmte Privatnützigkeit leiten sich aus deren Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

Im sog. Mitbestimmungsurteil vom 1. März 1979⁸⁰ hatte das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit (und möglicherweise das Gefühl einer Verpflichtung), als zusätzliche Argumentationsebene die Entstehungsbedingungen des Produktionsmitteleigentums in die Prüfung der Frage einzubeziehen, ob die (unter)paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan einer Kapitalgesellschaft verfassungswidrig sei. Anders kann weder die Unterscheidung zwischen Konsum- und Produktionsmitteleigentum noch der Bezug auf die soziale Vermittlung des Eigentumsobjekts verstanden werden. Der besonders ausgeprägte Schutz des Eigentums "als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen" ist auch darauf zurückzuführen, "daß die eigene Leistung als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt worden ist".⁸¹ Hiermit ist also das persönliche oder Konsumeigentum gemeint, das der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) die stärksten Fesseln anlegt, und - es sei wiederholt - dieser weite Schutz vor staatlichen und erst recht privaten Einmischungen rechtfertigt sich aus "der eigenen Leistung", d.h. aus eigener Arbeit des Eigentümers. "Je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht", desto weiter geht die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung.⁸² Eigentumsobjekte dieser Art sind Produktionsmittel. Art. 14 Abs. 2 GG gebietet deren Eigentümern, bei der Nutzung Rücksicht auf die Sphäre derjenigen zu nehmen, "die auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind." Sozialbindung heißt ein "Gebot der Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer, der seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf".⁸³ Das sind die Arbeitnehmer, die als Nichteigentümer eigene Leistungen erbringen, aber nicht Eigentümer werden und gleichwohl existentiell auf Produktionsmittel, Arbeitsplätze und -einkommen angewiesen sind.

Ergänzend zum weit überwiegend unterstrichenen Freiheitsaspekt in der Eigentumsgarantie ist mit diesen Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts erstmals deutlich die rechtliche Verbindungslinie zum Tatbestand der fremdbestimmten und eigentumslosen Erarbeitung des Produktionsmitteleigentums gezogen worden.

Für die unterschiedliche Behandlung von persönlichem, wirklich privaten und abstraktem, mehrfach sozial vermitteltem Eigentum sprechen gute Gründe. Allem voran erfüllt Eigentum i.S. ausschließlicher Verfügungsbefugnis vor jeder denkbaren Freiheits- und Lebensgestaltungsaufgabe eine Gratifikationsfunktion für geleistete Arbeit. Für die frühbürgerlichen Theoretiker war dies die naturrechtlich einzige Begründung für die exklusive Beziehung zwischen Mensch und Ding. Ferner eröffnet das rechtlich geschützte Eigentum Zugang zu wirtschaftlicher Macht, indem der Eigentümer an den Produktionsmitteln Anspruch auf den erarbeiteten Mehrwert behält, während er die konkrete Nutzung des Eigentums abtritt, übrigens "etwas, woran er nie interessiert war,"⁸⁴

Aus dieser Tatsache differenziert der Staat zurecht die Beschränkung der Eigentumsrechte danach, ob es Genuß- oder Kontrollrechte sind. Das Eigentum an großen Industrieanlagen und Vermögenswerten ist daher wesentlich stärker beschneidbar als das individuelle Subsistenzigentum.⁸⁵ Sozialethisch erscheint diese Auslegung von "Sozialbindung" unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die große Mehrzahl der Menschen auf die Nutzung und den Schutz ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Dieses überwiegende Schutzinteresse wiederum legitimiert die besondere Garantie des persönlich (erarbeiteten) Eigentums einerseits und die Schranken für das (sozial vermittelte) Produktionsmitteleigentum andererseits.⁸⁶

Ein anderer, eher rechtssittlicher Aspekt wird für eine zweigleisige Strukturierung des Eigentums angeführt. Ein sozial orientiertes Recht, das sich an einem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsgebot auszurichten hat, verträgt sich nicht mit der Zulässigkeit und dem ganzen Schutz des Erwerbs von "bedeutendem Vermögen ohne eigene Arbeit".⁸⁷

Auch gilt es den fortschreitenden Funktionswandel des Eigentumsrechts im Auge zu behalten. Die gesellschaftliche Entwicklung ist weit über den normativen Bestand des Eigentumsrechts hinausgegangen. Statt der Aufgabe, die Autonomie und Unantastbarkeit des einzelnen (Handwerker -Unternehmers) zu sichern, fungiert es heute als Schutz der großen industriellen Einheiten gegenüber An- und Einsprüchen der Gesellschaft und ihrer Bürger.⁸⁸ Erste Schritte zur Überwindung des frühliberalen Idealzustandes einschließlich der diesem adäquaten Eigentumsverfassung hat das Bundesverfassungsgericht im Mitbestimmungsurteil getan.

Auf eine nicht direkt mit der Arbeit verbundene, jedoch auch hierfür relevante Eigenschaft des anonymen Produktionsmitteleigentums macht das Bundesverfassungsgericht⁸⁹ aufmerksam, wenn es die Besonderheiten des mitgliedschafts- und gesellschaftsrechtlich vermittelten Anteilseigentums an vermitteltes Kapitalgesellschaften hervorhebt. Diese Art der Eigentumsnutzung beschränkt sich auf den reinen Vermögenswert. Beim Sacheigentum

hingegen fallen "die Freiheit zum Eigentumsgebrauch, die Entscheidung über diesen und die Zurechnung der Wirkungen des Gebrauchs in der Person des Eigentümers zusammen", während "diese Konnexität beim Anteilseigentum also weitgehend gelöst" ist.⁹⁰

Von dieser zutreffenden Sicht hebt sich krass die (arbeits)vertrags- rechtliche Version der vollständigen Rechtfertigung der Aneignungsbefugnisse des Produktionsmitteleigentümers ab. Gewerbe-, Wirtschafts- und Vertragsfreiheit legitimierten für sich genommen in der Marktgesellschaft jeden Eigentumserwerb, solange das Eigentum überhaupt noch geschützt sei. Kurz gefaßt läuft diese verbreitete Ansicht darauf hinaus, daß die Bezahlung der Arbeitskraft allein die Aneignung des Produzierten hinreichend rechtfertige. Abgesehen davon, daß sich auf dieser Basis kaum ein Teil des Arbeits- und Sozialrechts würde retten lassen, verkennt dieser Ansatz, daß Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt nicht äquivalent sind (und auch nicht sein können, worauf es aber hier nicht ankommt). Franz Böhm,⁹¹ der sich sehr klar für den umfassendsten Eigentumsschutz am Unternehmen ausspricht, wäre schon mit Proudhon⁹² zu entgegnen: Wer andere für sich arbeiten läßt und sich auf irgendeine Weise die Arbeit anderer aneignet, wird "alles bis auf den letzten Heller herausrücken" müssen. Da der ungebrochene Liberalismus den qualitativen Unterschied des Arbeitsvertrages zu den übrigen Schuldverhältnissen, insbesondere die mehrwertproduzierende und fremde Aneignung ermöglichende Potenz dieses Austauschvertrages nicht sieht, kommen seine Anhänger sie sogar zu der -- insofern folgerichtigen -- Behauptung, daß man hinter dem modernen Arbeitsrecht "einen Beispielsfall von Klassenjustiz vermuten kann."⁹³

Abschließend verdient eine in sich widersprüchliche Tendenz Ausweitung des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes Beachtung. Wirtschaftlich bedeutsam Agglomerate wie schon seit langem der "eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb" oder wie "das Vermögen" werden in den Kreis der eigentumsgeschützten Gegenstände einbezogen. Dasselbe gilt in jüngerer Zeit auch für Versicherungsrechte und -ansprüche aus der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Berechtigungen, soweit sie nicht nur aus staatlicher Für- und Vorsorge herrühren.⁹⁴ Die Objekte des erstgenannten Schutzbereiches stammen aus fremder verausgabter Arbeit, diejenigen des zweitgenannten aus eigener. Es wird interessant sein zu verfolgen, inwieweit das Ausmaß des Schutzes, insbesondere der Interpretation von Art. 14 Abs. 1 Satz 1. und Art. 14 Abs. 2 GG zugunsten der "neuen" Eigentumsschutzgüter mit deren materiellen Entstehungsbedingungen korreliert. Das Widersprüchliche an der Ausweitungstendenz könnte wenigstens dadurch gemildert werden, daß der Umfang der staatlichen Garantie dem Maß der selbst investierten Arbeit in das Schutzgut entspricht.

Zusammenfassung

Die revolutionären Freiheitsforderungen der Enragés und der Sektionen von Paris schlossen das Recht auf Eigentum ein. Nicht aber abstrakte sondern - wie schon bei den englischen Vordenkern des liberalen bürgerlichen Staats J. Locke oder A. Smith - in konkreter Herleitung aus der menschlichen Auseinandersetzung mit der Natur. Der Produktionsweise sichtbar entsprechend legitimierte sich private Verfügungsbefugnis stets aus eigener Arbeit. Die Radikalität dieses Programmteils der Revolution (daß sich Eigentum immer und nur aus eigener Arbeit begründen lasse), auf längere Dauer allenfalls von J. Poux und G. Babeuf vertreten, wurde bald von den Mehrheitsfraktionen erkannt. Die eigentumslosen Volksmassen von Paris hatten ihre Schuldigkeit als Rammbock gegen die Bastionen der Feudalaristokratie getan; mit ihren Forderungen nach realer Gleichheit, nach Eigentum, Solidarität und effektiver Teilhabe wurden sie zurückgewiesen bzw. -geschlagen.

Seitdem beginnen die Umwege: Industrialisierung, Kapitalismus und bürgerliche Verfassungsurkunden sind die Meilensteine der Begründung abstrakter Eigentums- und damit Herrschaftstitel in den Händen weniger. Der deutsche Mitbestimmungsstreit der 70er Jahre dieses Jahrhunderts "verleitete" das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 1. März 1979 zu einer Definition des Privateigentums, die in einem entscheidenden Punkt mit der revolutionären Eigentumsforderung der französischen Linken vor 200 Jahren gleichzieht. Volleigentum und voller Eigentumsschutz setzt eigene Leistung, eigene Arbeit voraus, oder umgekehrt: Je vermittelter, entfernter oder unbefindlicher sich die selbst investierte Arbeit im Eigentumsobjekt verkörpert, desto geringer ist der sanktionsbewehrte Schutz, den dieses Eigentum durch seinen Inhaber vom Staat fordern kann.

1 J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 3, Leipzig 1862, Sp. 101 f.

2 J. Weiske, Rechtslexikon, 4. Band, Leipzig 1843, S. 172.

3 Vgl. hierzu und zum folgenden F. Fürstenberg, Eigentum 111: Wirtschaftssoziologisch, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart - RGG, 11. Band, 3. Aufl. Tübingen 1958, S. 370-372. Vgl. ausführlicher zur ethnologischen Eigentumsforschung R. Schott, Das Grundrecht des Eigentums in ethnologischer Sicht, in: E.-J. Lampe, Hrsg., Persönlichkeit, Familie, Eigentum. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band XII, Opladen 1987, S. 291 ff.

4 F. Fürstenberg, ebda. S. 371.

5 K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (1 859), Frankfurt o.J., S. 362.

6 Vgl. G.W. Locher, Eigentum IV-. Sozialethisch, in: RGG, aa0 (Fußn. 3), S. 374.

7 Papst Johannes Paul II., Laborem exercens. Über die menschliche Arbeit, Aschaffenburg 1981, S. 52.

8 Vgl. ebda., S. 45 f.

9 Siehe W. Friedmann, Recht und sozialer Wandel, Frankfurt/M. 1969, S. 81.

10 W. Friedmann, ebda., S. 76, 78.

11 Vgl. dazu J. Steffens pointiertes Plädoyer: Wider den Eigentumsfetischismus der Linken, in: J. Sieffen u.a. Hrsg., *Fetisch Eigentum*, München 1972, S. 79, 81 f.

12 Vgl. dazu A. Künzli, *Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft*, Köln 1986, S. 195 f.

13 Vgl., auch zum folgenden, G. Brüggemeier, *Vorstudien zu einer Wettbewerbsrechtstheorie*, Diss.jur. Frankfurt/M. 1974, S. 123-137. Vgl. auch H. Rittstieg, *Eigentum als Verfassungsproblem*, Darmstadt 1976, S. 72 ff.

14 J. Locke, zit. nach G. Brüggemeier, ebda., S. 127.

15 J. Locke, zit. nach G. Brüggemeier, ebda., S. 130.

16 Die Eigentümer ersten und zweiten Grades treten mithilfe von freien Kauf-, Arbeits- und andern Verträgen in Kontakt, womit die später von K. Marx analysierten Bedingungen der Kapitalakkumulation in einer klassengespaltenen Gesellschaft gesetzt sind. "Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen." (*Kapital*, Band 1, MEW 23, S. 183).

17 Als Vorstufe zur Verpuffung gehört gewiß auch Locke's Zugeständnis hierher, daß menschliche Arbeit veräußerlich sei und bei entlohnter Arbeit ebenso dem Erwerber gehöre wie das Arbeitsprodukt. Vgl. ähnlich H. Rittstieg, *Zur Legitimation wirtschaftlicher Macht durch Eigentum*, in: Kießler, Kittner, Nagel, Hrsg., *Unternehmensverfassung, Recht und Betriebswirtschaftslehre*, Köln etc. 1983, S. 149.

18 A. Smith, *Der Wohlstand der Nationen*, hrsg. von H.C. Recktenwald, München 1978, S. 56 f. Vgl. dazu auch : H. Rittstieg, 1983, S. 150, und A. Künzli, 1986, S. 206 f.

19 Das Jahr II der Revolution begann am 22. September 1793 und endete am 21. September 1794. Vgl. den Revolutionskalender in A. Soboul, *Die Große Französische Revolution*, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1983, S. 594 f.

20 Der aristokratische Widerstand, der Bürgerkrieg und der erbitterte Krieg mit den alten Mächten Europas ließen den jeweils tonangebenden Revolutionären keine Zeit, staatliche und gesellschaftliche Modelle in der politischen Praxis reifen zu lassen und zu reformieren.

21 Vgl. nur K. Griewank-, *Die Französische Revolution*, 3. Aufl., Graz-Köln 1967, S. 113 f.; A. Soboul, 1983, S. 516.

22 Z.B. bei Th. Morus, vgl. dazu A. Künzli, 1986, S. 171 ff.

23 Siehe zum Einstieg die Übersichten bei A. Künzli, 1986, S. 191 ff., S. 211 ff., 271 ff. und 281 ff.

24 In der Verfassungsgebenden Versammlung trafen sich Männer der Aufklärung mit dem Willen, die Gesellschaft und ihre Institutionen auf rationale Grundlage zu stellen nach den Prinzipien, die sie für allgemeingültig erklärt hatten. Zugleich aber waren sie Vertreter der Bourgeoisie, die sich im eigenen Klasseninteresse sowohl gegen die Aristokratie als auch gegen die Volksmassen durchzusetzen hatten und dabei die gesetzten Prinzipien bereits wieder verletzen mußten. Dieser Widerspruch bleibt nicht nur der Französischen Revolution selbst, sondern allen bürgerlichen Staaten und ihren Verfassungen erhalten. Vgl. hierzu W. Markov, *Volksbewegungen der Französischen Revolution*, Frankfurt/New York 1976, S. 14 ff. und A. Soboul, 1983, S. 148.

25 Vgl. A. Soboul, 1983, S. 358 und passini.

26 Hierzu ausführlich F. Duonarroti, *Conspiratori pour l' Égalité dite de Babeuf*, Brüssel 1828, deutsche Übersetzung-) Babeuf und die Verschwörung für die Gleichheit von A. und W. Blos, Stuttgart 1909, Nachdruck 2. Aufl., Berlin, Bonn 1975. Vgl. auch A. Soboul, 1983, S. 452 ff.

27 In höchster Komprimierung sei an folgende Daten erinnert: Mit der Erstürmung der Bastille am 14. Juli 1789 beseitigten die Pariser Massen das Ancien régime, der Sturm auf die Tuilerien am 10. August 1792 beendete die Monarchie, und die Umzingelung des Konvents am 2. Juni 1793 machte den Wankelmütigkeiten der Gironde ein Ende. Vgl. A. Soboul, *Französische Revolution und Volksbewegung: die Sansculotten*, o.O. (edition suhrkamp Nr. 960), 1978, und Markov, 1976.

28 Zitiert nach A. Soboul, 1978, S. 82 f.

29 Zwar die Abwehr einer Kampagne der Gironde, gegen die Aktionen der Sektionen: "Euer Eigentum ist bedroht, und ihr schließt die Augen vor dieser Gefahr", schrieb P6tion in einem "Brief an die Pariser" und rief zu massiver Gegenwehr auf. Siehe A. Soboul, 1983, S. 272 f.

- 30 A. Soboul, ebda.. S. 273.
- 31 A. Soboul, 1983, S. 281, Diese Verfassung ist allerdings wegen der inneren und äußeren Bedrohung der Republik nie in Kraft gesetzt worden. Vgl. K. Griewank, 1967, S. 80.
- 32 Vgl. A. Soboul, 1978, S. 87 f. Siehe auch B. Groethuysen, Philosophie der Französischen Revolution, Neuwied und Berlin 1971, S. 138 f.: "Man ließ die Eigentumsverhältnisse bestehen, die im Widerspruch zum Naturrecht standen. Die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit bis zur letzten Konsequenz auf das Eigentum anzuwenden, mußte die Theorie der Revolution zu sozialistischen Ideen führen, wie sie Babeuf vertreten hatte."
- 33 Das Streikverbot wurde 1864 und das Vereinigungsverbot 1884 aufgehoben. Diese Verbote waren "eine erste Globalknebelung der aufbegehrenden Arbeiterklasse durch eine in ihrem Zenit befindliche Bourgeoisie" (W. Markov, Jacques Roux und Karl Marx, Berlin 1965, S. 12) und eine der wichtigsten Grundlagen für den Kapitalismus des freien Wettbewerbs. Vgl. auch A. Soboul, 1983, S. 153, 164.
- 34 1752 - 1794. Seine Werke- Scripta et Acta. Textes presentds par W. Markov, Berlin 1962. Literatur über Jacques Roux: W. Markov, Die Freiheiten des Priesters Roux, Berlin 1967; ders., Jacques Roux oder vom Elend der Biographie, Berlin 1967; J. Höppner, W. Seidel-Höppner, Von Babeuf bis Blanqui, 2 Bände, Leipzig 1975, Band 1, S. 5 ff., Band 11, S. 53 ff. und 60 ff.
- 35 Im wesentlichen sind das die Cordeliers und die Hébertisten (um den Revolutionär Hebert), Jean Varlet, Theophile Leclerc, Pierre Dolivict und Petitjean.
- 36 Abgedruckt in J. Höppner, W. Seidel-Höppner, Band 11, 1975, S. 7 ff.
- 37 W. Markov, 1965, S. 13.
- 38 W. Markov, Die Freiheiten 1967, S. 256.
- 39 J. Höppner, W. Seidel-Höppner, Band 11, 1975, S. 8.
- 40 A. Soboul, 1983, S. 259 f.
- 41 Siehe das gleichnamige Dokument bei W. Markov, 1967, S. 348.
- 42 Vgl. A. Soboul, 1983, S. 223 f.
- 43 A. Künzli, 1986, S. 297. Zu den Babouvisten zählten namentlich noch Sylvain Marechal und Filippo Buonarrotti.
- 44 Babeuf kommt in einem berühmt gewordenen Artikel "Der Krieg der Armen gegen die Reichen" in seiner Zeitung Le, Tribun du Peuple 1795 zu dem Ergebnis, daß Eigentum Diebstahl sei. Er konnte sich dabei auf ein schon 1755 erschienenes Buch von Brissot und Liiguuet stützen, das gleichfalls das Privateigentum in toto ablehnte. Vgl. A. Künzli, 1986, S. 299.
- 45 Denn immerhin war erstmals die klare kommunistische Alternative für den gesellschaftlichen Aufbau aufgezeigt worden. So sieht Lorenz von Stein in Babeuf den ersten, der die objektiven Schwächen einer "reinen Demokratie" und einer bloß politischen Freiheit erkannt hat, vgl. L.v.Sicin, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1842), Nachdruck, München 1921, S. 325. Für Marx und Engels waren die Babouvisten die ersten Verfechter der kommunistischen Idee, Die Heilige Familie, MEW 2, S. 126. Ernst Bloch sieht in Babeuf den "Sozialisten von 1794", Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt/M. 1961, S. 188. Vgl. zu Babeuf außerdem A. Soboul, 1983, S. 452 ff., J. Höppner, W. Höppner-Seidel, Band 1, 1975, S. 74 ff. und die Dokumente in Band H, 1975, S. 53 ff., W. Markov, 1976, S. 16, A. Künzli, 1986, S. 295 ff.
- 46 Vgl. ausführlicher zu diesem Hintergrund R. Garaudy, Die französischen Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus, Berlin 1954, S. 72 f.
- 47 Siehe nur aus jüngster Zeit W. Harich, Kommunismus ohne Wachstum ? Babeuf und der "Club of Rome", Reinbek 1975, S. 59, 63, 132 und 183.
- 48 30. November 1795. Dieses Manifest von Babeuf ist abgedruckt bei J. Höppner, W. Höppner-Seidel, U, 1975, S. 70 ff.
- 49 von F. Buonarrotti, abgedruckt ebda., S. 101 ff. und bei F. Buonarrotti, 1909/1975, S. 327 ff.
- 50 Das Modell hat noch heute in einem großen Teil der Welt seine Attraktivität nicht verloren. - Vgl. zur Gesamteinschätzung A. Soboul, 1983, S. 551 ff. bes. S. 559 f.
- 51 Wortlaut übernommen aus A.v.Brünneck-, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Baden-Baden, 1984, S. 21.
- 52 G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, Nachdruck Frankfurt/M. 1976.
- 53 Ebda., § 62.
- 54 Vgl. H. Rittstieg, 1976, S. 295, 315; und ders., 1983, S. 149.

- 55 Zum preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und der Regelung des Eigentums in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. H. Welkoborsky, in W. Däubler, U. Sieling-Wendeling, H. Welkoborsky, Eigentum und Recht, Darmstadt und Neuwied 1976, S. 40 ff.
- 56 Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen bei A. Künzli, 1986, S. 281 ff. u. 473 ff.
- 57 Dazu J. Höppner, W. Höppner-Seidel, 1, 1975, S. 291 ff., und 11, 1975, S. 292 ff.; A. Künzli, 1986, S. 483 ff.
- 58 Proudhon spricht von "ursprünglicher Aneignung", wenn er Okkupation, Erbgang, Ausbeutung fremder Arbeit und anderes, nicht aus eigener Bearbeitung hervorgegangenes Eigentum bezeichnen will. Vgl. den Text "Was ist das Eigentum?" in J. Höppner, W. Höppner-Seidel, 11, 1975, S. 296 - 324.
- 59 Ebda., S. 316.
- 60 Vgl. A. Künzli, 1986, S. 503.
- 61 P.-J. Proudhon, Philosophie des Elends, zit. nach A. Künzli, 1986, S. 483.
- 62 K. Marx, Ober P.-1. Proudhon, MEW 16, S. 25 ff., 26 f.
- 63 MEW 1, S. 109 ff.
- 64 Vgl. dazu A. Künzli, 1986, S. 433.
- 65 K. Marx, Ökonomisch-Philosophische (Pariser) Manuskripte, MEW Ergänzungsband 1, S. 465 ff., 484.
- 66 Ebda., S. 51 1.
- 67 K. Marx, Das Kapital 1, MEW 23, S. 791.
- 68 K. Marx, F. Engels, Manifest der kommunistischen Partei, MEW 4, S. 477.
- 69 Vgl. §§ 226, 227, 229, 823, 906, 1004 BGB und zahlreiche weitere Vorschriften.
- 70 Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, geschrieben 1904 und 1928, mit einer Einleitung und Anmerkungen von O. Kahn-Freund erschienen in Stuttgart 1965.
- 71 Vgl. bes. S. 135 ff. und S. 144 ff.
- 72 Vgl. dazu A.v.Brünneck, 1984, S. 27 ff.
- 73 In einer Fußnote sei auf die erst wesentlich später einsetzende Divergenz in der Eigentumsverfassung in der Bundesrepublik- Deutschland und in der DDR hingewiesen. Die DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 unterscheidet sich im Gehalt ihrer Artikel 22 bis 24 praktisch kaum von Art. 14 GG. Erst die Verfassung vom 9. April 1968 führt die Unterscheidung zwischen sozialistischem und privatem Eigentum ein:
Art. 10-, "Das sozialistische Eigentum besteht als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger."
Art. 1 1. "Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet. Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.
- 74 Vgl. z.B. BVcrfGE 50, 290, 337.
- 75 BVerfGE 24, 367, 389.
- 76 BGHZ 6, 270, 276.
- 77 Darunter versteht das BVerfG (E 42, 263, 294) die Zuordnung zu einem Rechts-träger, in dessen Hand das Eigentum als Grundlage privater Initiative 'von Nutzen' sein soll.
- 78 Vgl. BVerfGE 31, 229, 240; 37, 132, 140; 41-, 263, 294.
- 79 BVerfGE 50, 290, 340.
- 80 BVerfGE 50, 290.
- 81 BVerfGE 50, 290, 340 m.w.N.
- 82 BVerfGE ebda. Diesen Aspekt heben auch U. Berlit, H. Dreier und H. Uthmann hervor-, vgl. Mitbestimmung unter Vorbehalt ? Anmerkungen zum Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979, Kritische Justiz 1979, S. 173 ff., S. 178.
- 83 BVerfGE 50, 290, 341.
- 84 K. Renner, 1965, zitiert nach W. Friedmann, 1969, S. 82.
- 85 Vgl. W. Friedmann, 1969, S. 85 und 98; siehe auch BVerfGE 8, 71, 80; 50, 290, 341.
- 86 Siehe dazu ebenfalls W. Friedmann, 1969, S. 98.

- 87 D. Simon, Eigentum, in- A. Görlitz, Handwörterbuch zur Rechtswissenschaft, Darmstadt 1972. S. 71 ff., 75. Vgl. dazu auch den Bestand der Eigentumsauffassungen in der evangelischen und katholischen Soziallehre, wie er oben unter 1. angedeutet wurde.
- 88 Vgl. M. Schmid, Jenseit von Marktliberalismus und Etatismus, Merkur 1988, S. 43 ff. **50 f.**
- 89 E **50**, 290, 342. **90** BvedGE, ebda.
- 91 Besonders prononciert und polemisch in. Der Zusammenhang zwischen Eigentum, Arbeitskraft und dem Betreiben eines Unternehmens, in: Biedenkopf, Coing, Mestmäcker, Hrsg., Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festgabe für Heinrich Cronstein, Karlsruhe 1967, S. 1 1 ff.
- 92 Was ist das Eigentum ?, in 3. Höppner, W. Höppner-Scidel, 11, 1975, S. 299,
- 93 F. Böhm, 1967, S. 22. Und ebenda.- "Das geltende Privatrecht schützt das Recht des Menschen an seiner eigenen Arbeitskraft vielmehr stärker als das Interesse des Eigentümers am ausschließlichen Gebrauch des beherrschten Gegenstands und an der rechtlichen Verfügungsgewalt über ihn." Bezogen auf das persönliche Konsumeigentum stimmt dies nicht, und bezogen auf das produktive Eigentum wäre dies wünschenswert.
- 94 Vgl. schon U. Scheuner, Die Garantie des Eigentums in der Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, in - U. Schruner, E. Küng, Der Schutz des Eigentums, Hannover 1966, S. 5 ff., S. 39. Zur neueren Entwicklung ausführlich A.v. Brünneck, 1984, S. 193 ff. m.w.N. und S. 392 ff.
- Berlit, U., H. Dreier, H. Uthmann, Mitbestimmung unter Vorbehalt ? Anmerkungen zum Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979, in: Kritische Justiz 1979, S. 173 ff.
- Bloch, E., Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt/M. 1961
- Böhm, F., Der Zusammenhang zwischen Eigentum, Arbeitskraft und dem Betreiben eines Unternehmens, in: Biedenkopf, Coing, Mestmäcker, Hrsg., Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festgabe für Heinrich Cronstein, Karlsruhe 1967, S. 1 1 ff. Brüggemeier, G., Vorstudien zu einer Wettbewerbsrechtstheorie, Diss.jur. Frankfurt/M. 1974
- von Brünneck, A., Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Baden-Baden 1984
- Friedmann, W., Recht und sozialer Wandel, Frankfurt/M. 1969
- Fürstenberg, F., Eigentum III: Wirtschaftssoziologisch, in- Die Religion in Geschichte und Gegenwart - RGG, 11. Band, 3. Aufl. Tübingen 1958, S. 370 - 372
- Garaudy, R., Die französischen Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus, Berlin 1954
- Griewank, K., Die Französische Revolution, 3. Aufl., Graz-Köln 1967 Grimm, 3. und W., Deutsches Wörterbuch, Band 3, Leipzig 1862
- Harich, W., Kommunismus ohne Wachstum ? Babeuf und der "Club of Rome", Reinbek- 1975
- Hegel, G.W.F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, Nachdruck Frankfurt/M. 1976
- Höppner, J., W. Höppner-Seidel, Von Babeuf bis Blanqui, 2 Bände, Leipzig 1975
- Johannes Paul 11., Laborem exercens. Über die menschliche Arbeit, Aschaffenburg 1981
- Künzli, A., Mein und Dein. Zur Ideengeschichte- der Eigentumsfeindschaft, Köln 1986
- Locher, G.W., Eigentum IV: Sozialethisch, in- Die Religion in Geschichte und Gegenwart - RGO, 11. Band, 3. Aufl., Tübingen 1958, S. 374
- Markov, W., Jacques Roux und Karl Marx, Berlin 1965
- ders-, Die Freiheiten des Priesters Roux, Berlin 1967
- ders-, Jacques Roux oder vom Elend der Biographie, Berlin 1967
- ders-, Volksbewegungen der Französischen Revolution, Frankfurt, New York 1976
- Marx, K., Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (1859), Frankfurt/M. O.i,
- ders., F. Engels, Die Heilige Familie, MEW 2, S, 9 ff.
- dieselben, Manifest der kommunistischen Partei, MEW 4, S. 459 ff. Marx, K., Über P.-J. Proudhon, MEW 16, S. 25 ff.
- ders., Das Kapital, Band 1, MEW 23
- ders.. Ökonomisch-philosophische (Pariser) Manuskripte, MEW Ergänzungsband 1, S. 465 ff.
- Renner, K., Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion (1904, 1928), mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von O. Kahn-Freund, Stuttgart 1968
- Rittstieg, H., Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1976
- ders., Zur Legitimation wirtschaftlicher Macht durch Eigentum, in-. Kießler, Kittaer, Nagel, Unternehmensverfassung-, Recht und Betriebswirtschaftslehre, Köln etc. 1983, S.

145 ff.

Roux, J., *Scripta et Acta*, Textes présentés par W. Markov, Berlin 1962

Scheuner, U., Die Garantie des Eigentums in der Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, in: U. Scheuner, E. Küng, *Der Schutz des Eigentums*, Hannover 1966, S. 5 ff.

Schmid, Th., Jenseits von Marktliberalismus und Etatismus, in: *Merkur* 1989, S. 43 ff.

Schott, R., Das Grundrecht des Eigentums in ethnologischer Sicht, in: E. J. Lampe, Hrsg., *Persönlichkeit, Familie, Eigentum. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band XII*, Opladen 1987, S. 291 ff.

Simon, D., Eigentum, in: A. Görlitz, Hrsg., *Handwörterbuch zur Rechtswissenschaft*, Darmstadt 1972, S. 71 ff.

Smith, A., *Der Wohlstand der Nationen*, hrsg. von H. C. Recktenwald, München 1978,

Soboul, A., *Französische Revolution und Volksbewegung: die Sansculotten*, o.O. (edition suhrkamp Nr. 960), 1978

ders., *Die Große Französische Revolution*, 4. Aufl., Frankfurt/M. 1983, und 5. Auflage, Frankfurt/M-1988

Steffen, J., Wider den Eigentumsfetischismus der Linken, in: J. Steffen u.a., Hrsg., *Fetisch Eigentum*, München 1972, S. 70 ff.

von Stein, L., *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1842)*, Nachdruck München 1921

Weiske, J., *Rechtslexikon*, 4. Band, Leipzig 1843

Welkoborsky, H., Die Herausbildung des bürgerlichen Eigentumsbegriffs, in: W. Däubler, U. Sicling-Wendeling, H. Welkoborsky, *Eigentum und Recht*, Darmstadt und Neuwied 1976, S. 11 ff.

Joachim Heilmann, Dr. jur., Akademischer Oberrat für Zivil- und Arbeitsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover.

Veröffentlichungen zum Arbeitsrecht, zum Recht der Kriegsdienstverweigerung, zur materialistischen Rechtstheorie sowie zum Zivil- und Sozialrecht.